

alt	neu
<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 12. Änderung vom 19.12.2025 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>	<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 13. Änderung vom xx.xx.2026 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>
<p>Artikel I</p>	<p>Artikel I</p>
<p>§ 4a Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>c) Die zur Bestimmung eines Gebühreuzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen lässt die Abwasserbetrieb TEO AöR auf eigene Kosten durchführen. Einzelheiten, insbesondere Zeit, Ort der Probenahmen und Prüfinstitut, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>Sollte der Nachweis der Abwasserbelastung aufgrund von Sachverhalten und/oder Tatbeständen, die der Gebührenpflichtige zu verantworten/vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden können, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR als Durchschnittwert auf Basis der vergangenen max. 3 Jahre berechnet.</p> <p>e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im Übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.</p> <p>f) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach folgender Formel:</p> <p>[Einleiter-CSB (g/cbm) – 700 g/cbm] x Gebührensatz für 1g CSBhom in der Abwasserbehandlung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet</p>	<p>§ 4a Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>c) Die zur Bestimmung eines Gebühreuzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen lässt die Abwasserbetrieb TEO AöR auf eigene Kosten durchführen. Einzelheiten, insbesondere Zeit, Ort der Probenahmen und Prüfinstitut, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>Die Probenahmen werden zufällig verteilt und zu wechselnden Tageszeiten (auch am Wochenende) und zu verschiedenen Jahreszeiten an sämtlichen Einleitstellen in das öffentliche Netz durchgeführt.</p> <p>e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im Übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert. Die Entwässerungsplanung/ Der Entwässerungsbestand des jeweiligen Betriebes ist dem Abwasserbetrieb TEO AöR zu erläutern und als Plan zur Verfügung zu stellen.</p> <p>f) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der folgenden Formel:</p> <p>Beispiel CSB: [Einleiter-CSB (g/cbm) – 700 g/cbm] x Gebührensatz für 1g CSBhom in der Abwasserbehandlung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw.</p>

<p>– nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.3, III.3 und IV.3) x Abwassermenge (cbm)</p>	<p>Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.3, III.3 und IV.3) x Abwassermenge (cbm)</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p>
<p style="text-align: center;">Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze</p> <p>zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 12. Änderung vom xx.12.2025 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p> <p>Geltungszeitraum: 2026</p> <p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p> <p>I.2 Abwassergebührensätze</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,71 €.</p> <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.2 Abwassergebührensätze</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,47 €.</p>	<p style="text-align: center;">Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze</p> <p>zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 12. Änderung vom xx.12.2025 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p> <p>Geltungszeitraum: 2026</p> <p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p> <p>I.2 Abwassergebührensätze</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,87 €.</p> <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.2 Abwassergebührensätze</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,75 €.</p>

<p>III. Entsorgungsgebiet Ostbevern</p> <p>III.2 Abwassergebührensätze</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,75 €.</p> <p>IV. Entsorgungsgebiet Beelen</p> <p>IV.2 Abwassergebührensätze</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,56 €.</p>	<p>III. Entsorgungsgebiet Ostbevern</p> <p>III.2 Abwassergebührensätze</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,88 €.</p> <p>IV. Entsorgungsgebiet Beelen</p> <p>IV.2 Abwassergebührensätze</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,79 €.</p>
<p>Artikel III</p>	<p>Artikel III</p>
<p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.</p>	<p>Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.</p>